

## **Erläuterungen**

### **1. Anlass und Zweck der Neuregelung:**

Im Zusammenhang mit den letztlich erfolgreichen Bemühungen die Einschleppung der Aviären Influenza nach Österreich in größerem Ausmaß zu verhindern, hat sich herausgestellt, dass die Bestimmungen des Tierseuchengesetzes, die im Wesentlichen auf die Nutztierhaltung und damit auf Haltungsbetriebe abstimmen, für über die Nutztierhaltung hinausgehende Bereiche nicht ausreichen. So ist es rechtlich problematisch, tierseuchenrechtliche Maßnahmen in Tierheimen und Tierschutzhäusern auf der Basis des Tierseuchengesetzes zu erlassen. Das Tierseuchengesetz bietet aber im § 10 Abs. 2 dem Landeshauptmann die Möglichkeit, auch für diesen Bereich veterinärpolizeiliche Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen und wird von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch genommen, um auch in diesem Bereich die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Tierseuchen zur Hand zu haben.

### **2. Inhalt:**

Die Verordnung verpflichtet die Bezirksverwaltungsbehörden, die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung einer Tierseuche mit Bescheid anzuordnen, falls in einem Tierspital, einem Tierschutzhaus oder einem Tierheim ein ansteckungsverdächtiges Tier festgestellt wurde. Die dabei anzuordnenden Maßnahmen werden vom Tierseuchengesetz übernommen.

### **3. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Mit dieser Regelung sind keine zusätzlichen Kosten verbunden, da die entsprechenden Verfahren nach der derzeitigen Rechtslage in unmittelbarer Anwendung des Tierseuchengesetzes durchgeführt werden.

---

